

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung

A. Zielsetzung

Das geltende Gesetz vom 9. Oktober 1957 ist inzwischen durch mehrere Gesetzesänderungen in hohem Maße unübersichtlich geworden; es bedarf der systematischen Überholung und zudem der Anpassung an die moderne Konzeption des Zivilschutzes (u. a. Verwendung in Friedenszeiten). Ziel des Entwurfs ist es daher, das alte Gesetz auf den neuesten Stand zu bringen und dadurch eine längst fällige Rechtsbereinigung herbeizuführen.

B. Lösung

Das ebenfalls reformbedürftige Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Zivilschutz, das sachlich in engem Zusammenhang mit der o. a. Materie steht, wird in das neue Gesetz über den Zivilschutz miteinbezogen, so daß eine einheitliche Regelung zustande kommt. Dabei werden alte Begriffe durch die heute geläufigen ersetzt und im Ergebnis für diese Rechtsmaterie wieder eine Grundlage geschaffen, die allen rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/2) – 216 10 – Zi 17/75

Bonn, den 15. Dezember 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Gesetz über den Zivilschutz“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben des Zivilschutzes

(1) Der Zivilschutz hat die Aufgabe, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebenswichtige zivile Betriebe, Dienststellen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen des Zivilschutzes sowie deren Ausstattung können in Friedenszeiten eingesetzt werden, soweit dadurch Zwecke des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden; in Bundesverwaltung stehende Einrichtungen und Anlagen des Warndienstes werden auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde vom Bund eingesetzt.

(3) Zum Zivilschutz gehören insbesondere

1. der Selbstschutz,
2. der Warndienst,
3. der Schutzbau,
4. die Aufenthaltsregelung,
5. der Katastrophenschutz,
6. Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen,
7. Schutzmaßnahmen für Kulturgut.

(4) Besondere gesetzliche Regelungen für Teilbereiche des Zivilschutzes, zum Beispiel

- a) das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656),

- b) das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 10. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1441),

- c) das Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1233), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1025), gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind die Gemeinden zuständig. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und daß einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. Handelt es sich um Gemeinden oder Kreise verschiedener Länder, so vereinbaren die beteiligten Länder die Zusammenfassung.

(3) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bauaufgaben des Bundes

Bauaufgaben des Bundes sind

1. die Instandsetzung von öffentlichen Schutz-
bauwerken,
2. die Förderung der Errichtung von Groß-
schutzräumen als Mehrzweckbauten.“

5. § 4 wird gestrichen.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zivilschutz im Bereich der Bundesverwaltung

(1) Im Bereich der Bundesverwaltung mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitslosenversicherung obliegt der Zivilschutz den fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden. Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn; die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden können für die Erfüllung dieser Aufgabe allgemeine Richtlinien erlassen.

(2) Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes der genannten Verwaltungen werden nicht in den Zivilschutz nach diesem Gesetz eingegliedert.“

7. Folgender § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a

Völkerrechtlicher Schutz

(1) Der Warndienst hat den Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. II 1954 S. 781) zu entsprechen.

(2) Die Einheiten, Einrichtungen und Anlagen des Zivilschutzes können ein besonderes Kennzeichen führen, das vom Bundesminister des Innern festgelegt wird. Das Recht zum Führen von organisationseigenen Zeichen wird dadurch nicht berührt.“

8. § 6 wird gestrichen.

9. Folgender § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

Bundesamt für Zivilschutz

(1) Der Bund unterhält ein Bundesamt für Zivilschutz als Bundesoberbehörde; es untersteht dem Bundesminister des Innern.

(2) Das Bundesamt für Zivilschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiete des Zivilschutzes, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden oder mit deren Durchführung es vom Bundesminister des Innern oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

Dem Bundesamt für Zivilschutz obliegen insbesondere

1. Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilschutzplanung,
2. Aufgabenstellung für die technisch-wissenschaftliche Zivilschutzforschung und Auswertung von Forschungsergebnissen,
3. Ausbildung leitender Zivilschutzkräfte des Bundes und der Länder,
4. Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen des In- und Auslandes auf dem Gebiete des Zivilschutzes,
5. Leistung technischer Dienste im Zivilschutz,
6. Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung dieser Gegenstände und bei der Normung.

(3) Dem Bundesamt für Zivilschutz können ferner die dem Bundesminister des Innern zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiete der Erweiterung des Katastrophenschutzes mit Ausnahme der Befugnisse aus § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes übertragen werden.

(4) Das Bundesamt für Zivilschutz kann zur Durchführung allgemeiner Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern auf dem Gebiet des Zivilschutzes allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

10. Der Zweite Abschnitt erhält die Überschrift „Warndienst“.

11. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Warndienst

(1) Der Warndienst hat die Aufgabe, die Bevölkerung vor den Gefahren zu warnen, die ihr in einem Verteidigungsfall drohen.

(2) Die Aufgaben des Warndienstes werden vom Bundesamt für Zivilschutz, den ihm unterstellten Warnämtern und deren nachgeordneten Stellen in bundeseigener Verwaltung wahrgenommen.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Warnung der Bevölkerung erforderlichen örtlichen Einrichtungen bereitzuhalten, einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. Die Beschaffung der Einrichtungen erfolgt in bundes-eigener Verwaltung.

(4) Die dem Warndienst von der Deutschen Bundespost überlassenen Übertragungswege können Dritten nur durch die Deutsche Bundespost zur Verfügung gestellt werden.“

12. § 8 wird gestrichen, ebenfalls die auf ihn folgende Abschnittsüberschrift.

13. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anschlußpflicht

(1) Behörden und Betriebe mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben können verpflichtet werden, auf eigene Kosten die Vorrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, die zum Empfang von Meldungen des Warndienstes erforderlich sind.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über den Kreis der anschlußpflichtigen Behörden und Betriebe sowie das anzuwendende Verfahren zu erlassen; hinsichtlich des Inhalts der Anschlußpflicht kann bestimmt werden, welche Arten technischer Anlagen einzurichten und wie die Anlagen zu unterhalten und zu betreiben sind. Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 262 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), bleiben unberührt.

14. Nach § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Mitwirkung im Warndienst“

15. Die §§ 10 und 11 werden gestrichen, ebenfalls die anschließende Abschnittsüberschrift.

16. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Mitwirkung im Warndienst

(1) Im Warndienst können freiwillige Helfer ehrenamtlich mitwirken. Sie können sich gegen-

über dem Warnamt und, soweit es sich um Sirenenwarte handelt, gegenüber der Gemeinde für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Mitwirkung verpflichten; vor der Annahme der Verpflichtung eines Arbeitnehmers hat die Behörde den Arbeitgeber zu hören. Die Helfer können auf Grund der Verpflichtung zu behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert Stunden jährlich nicht überschreiten. Der Arbeitnehmer hat einen Heranziehungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

(2) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung im Warndienst und aus dieser Mitwirkung keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen des Warndienstes teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden durch die Mitarbeit im Warndienst nicht berührt. Bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen ist privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf die Mitwirkung im Warndienst zurückzuführen ist.

(3) Helfern, die keinen Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 haben, ist der Verdienstausfall zu ersetzen, der ihnen durch die Mitwirkung im Warndienst entstanden ist.

(4) Helfern, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe, sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiterzugewähren, die sie ohne die Mitwirkung im Warndienst erhalten hätten.

(5) Den Helfern sind die notwendigen Ausgaben zu ersetzen.

(6) Arbeitnehmer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Absatz 1 Sätze 1 bis 5 gelten auch für Beamte und Richter. Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend.“

17. Die §§ 13 und 14 werden gestrichen.

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ersatz von Schäden

(1) Schäden, die an Sachen entstehen, die von den Helfern zum Dienst im Warndienst mitgebracht werden, sind angemessen zu ersetzen. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) Helfer sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des durch sie an mitgebrachten Sachen verursachten Schadens nur verpflichtet, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.“

19. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ermächtigungen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Erstattungsverfahren nach § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5,
2. den Ersatz von Verdienstausschlag nach § 12 Abs. 3, wobei ein Höchstbetrag festgesetzt werden kann,
3. den Ersatz von Auslagen und Schäden an mitgebrachten Sachen.“

20. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im Warndienst (§ 12) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Zivilschutz.“

21. Die §§ 18 bis 20 werden gestrichen, ebenfalls die Überschriften vom fünften bis zehnten Abschnitt.

22. Nach § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen“

23. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Sanitätsmittelbevorratung

Für Zivilschutzzwecke sind ausreichende Sanitätsmittelvorräte anzulegen. Beschaffung und Umtausch werden durch das Bundesamt für Zivilschutz vorgenommen. Die Länder treffen Vorsorge dafür, daß die Sanitätsmittel sach- und fachgerecht untergebracht und gelagert werden.“

24. Folgender § 31 wird eingefügt:

„§ 31

Hilfskrankenhäuser

(1) Für Zivilschutzzwecke sind Hilfskrankenhäuser bereitzustellen, insbesondere die entsprechenden Gebäude zu erfassen und herzurichten. Die Beschaffung der hierfür erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte wird durch das Bundesamt für Zivilschutz vorgenommen. Die Länder treffen Vorsorge dafür, daß diese Gegenstände sach- und fachgerecht untergebracht und gelagert werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Betrieb der Hilfskrankenhäuser zuständigen Stellen zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

25. Nach § 31 wird die Überschrift eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Kosten des Zivilschutzes“

26. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Träger der Kosten, Haushaltsführung

(1) Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen.

(2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.

(3) Die Kosten, die dem Bund durch den friedensmäßigen Einsatz von Einheiten und Einrichtungen oder die friedensmäßige Verwendung von Anlagen des Zivilschutzes und deren Ausstattung entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten. Vorschriften über den Rückgriff durch den Aufgabenträger bleiben unberührt."

27. Der bisherige Elfte Abschnitt wird „Sechster Abschnitt“.
28. Die §§ 35 und 36 werden gestrichen.
29. § 39 erhält die Fassung „Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 10. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1441), wird aufgehoben.

Artikel 3

§ 15 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„Im Bereich der Bundesverwaltung mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitslosenversicherung obliegen der Katastrophenschutz und seine Erweiterung sowie der Selbstschutz den fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden. Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn; die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden können für die Erfüllung dieser Aufgabe allgemeine Richtlinien erlassen.“

Der bisherige Satz 2 wird zum Absatz 2.

Artikel 4

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung in der neuen Fassung, mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 ist inzwischen durch mehrere Gesetze in wesentlichen Punkten geändert worden. Verschiedene Gebiete des Zivilschutzes, die früher in dem Gesetz enthalten waren, haben nunmehr ihre Regelung in Spezialgesetzen gefunden. Neue Aufgaben (Hilfskrankenhäuser) werden im Bereich des Zivilschutzes wahrgenommen, die bisher gesetzlich nicht geregelt sind; sie sollen in das Gesetz einbezogen werden. Das Gesetz bedarf der systematischen Überholung und Anpassung an die moderne Konzeption des Zivilschutzes (u. a. Verwendung in Friedenszeiten). Infolge zahlreicher gesetzlicher Maßnahmen ist das bisherige Gesetz — schon in rechtsstaatlich bedenklicher Weise — unübersichtlich geworden; dieses Ergebnis ist aber für ein Gesetz, das Maßnahmen des Zivilschutzes regeln soll, nicht länger tragbar. Es erscheint daher unerlässlich, das Gesetz auf den neuesten Stand zu bringen, dadurch eine Rechtsbereinigung herbeizuführen, alte Begriffe durch die heute geläufigen zu ersetzen und im Ergebnis für diese wichtige Rechtsmaterie wieder eine Grundlage zu schaffen, die allen rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht.

Durch die Ausführung dieses Gesetzes werden weder die Haushalte des Bundes, der Länder, noch der Gemeinden mit neuen Kosten belastet. Auch für den Personalbedarf dieser Gebietskörperschaften sind Auswirkungen nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Neubenennung des Gesetzes trägt der jetzt üblichen Terminologie sowie der Tatsache Rechnung, daß es inzwischen noch weitere Gesetze im Bereich des Zivilschutzes gibt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen; sie bringt aber neue Formulierungen, die den heute üblichen Begriffen angepaßt sind. Der Zivilschutz umfaßt alle Maßnahmen des Selbstschutzes, des Warndienstes, des Schutzbaus, der Aufenthaltsregelung usw. Zur Klarstellung — auch im Hinblick auf die IV. Genfer Konvention — erscheint der Hinweis angebracht, daß es sich nur um nicht-militärische Maßnahmen handelt.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält den — auch politisch wichtigen — Grundsatz der Friedensnutzung des Zivil-

schutzes und stellt eine Fortentwicklung auf dem Wege dar, der mit der Friedensnutzung von Schutzräumen (§ 1 Abs. 2 Schutzbaugesetz) begann und sich über das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes — KatSG — (wenn auch dort nicht ausdrücklich erwähnt) fortsetzte. Ohne eine solche Vorschrift ist es — mit Ausnahme des Bereichs des KatSG — rechtlich zweifelhaft, ob eine Friedensnutzung von Einrichtungen des Zivilschutzes erlaubt werden kann. Im Hinblick auf die hohen Investitionen in diesem Bereich ist es jedoch notwendig, die vorhandenen Einrichtungen auch friedensmäßig optimal zu nutzen, wenn dies sinnvoll und ohne Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft möglich ist.

Eine Friedensnutzung von Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes ist in mehrfacher Hinsicht denkbar. Einer der in Betracht kommenden Fälle ist z. B. der Warndienst; er ist bereits in der Vergangenheit (vgl. auch die §§ 52 und 53 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst vom 23. Dezember 1969, Bundesanzeiger Nr. 240 S. 1) von den kommunalen Feuerwehren für die Feueralarmierung mitbenutzt worden. Untersuchungen haben ergeben, daß Einrichtungen des Warndienstes, insbesondere für Zwecke des Katastrophenschutzes, des Umweltschutzes, des Wetterdienstes sowie der öffentlichen Sicherheit, nutzbringend eingesetzt werden können. So werden z. B. die Grundstücke der Warnämter als Standorte für Meßgeräte des Umweltschutzes genutzt, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgebaut werden und langfristige Änderungen der Luftbeschaffenheit in ländlichen Regionen feststellen sollen. Durch Einrichtung von Klimabeobachtungsstationen bei den Warnämtern werden eine Verdichtung des Wetterbeobachtungsnetzes erreicht und wichtige Wetterdaten für den Umweltschutz gewonnen. Die dem Warndienst von der Deutschen Bundespost überlassenen Übertragungswege können Dritten allerdings nur durch die Deutsche Bundespost (vgl. § 7 Abs. 4) zur Verfügung gestellt werden. Die für den Zivilschutz bevorrateten Sanitätsmittel sowie die Ausstattung der Hilfskrankenhäuser sollen ebenfalls in Notfällen von den Ländern in Anspruch genommen werden können.

Über den Einsatz der Zivilschutzeinrichtungen befindet die jeweilige Landesbehörde, also der Träger der Friedensaufgabe, der folgerichtig auch für die Kosten des Einsatzes (vgl. § 32 Abs. 3) aufkommen muß. Verfahren und Umfang der Inanspruchnahme der Zivilschutzeinrichtungen werden ggf. durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Die hier vorgeschlagene Lösung, nach der der Träger der Friedensaufgabe unmittelbar auch Bundespotential in Anspruch nehmen und einsetzen darf, beruht auf der Erwägung, daß in Katastrophenfällen sehr schnell und unbürokratisch gehandelt werden

muß; nur ein rascher Zugriff auf alle Kräfte und Anlagen des Zivilschutzes kann alsdann die schwersten Schäden abwenden. Länder und Gemeinden müssen daher in der Lage sein, auch insoweit von sich aus tätig zu werden. Den Teil des Warndienstes, der in Bundesverwaltung steht, kann allerdings — auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde — nur der Bund einsetzen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift zählt die wichtigsten zum Zivilschutz gehörenden Sachgebiete auf.

Zu Absatz 4

Zu den gesetzlichen Regelungen im Sinne des Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 zählen z. B.:

das Schutzbaugesetz,
das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes,
das Gesetz zur Konvention zum Schutz von Kulturgut,
das noch zu erarbeitende Gesundheitssicherstellungsgesetz.

Somit sind die wichtigsten Bereiche des Zivilschutzes außerhalb dieses Gesetzes geregelt; ihm kommt also in Zukunft eine mehr subsidiäre Bedeutung zu.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2)

Zu Absatz 1

Anpassung an § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG), jedoch grundsätzlich die Gemeinden zuständig (wie bisher). Dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde ist es unbenommen, zu seiner Beratung einen Beraterstab für die Aufgaben des Zivilschutzes zu bilden; jedoch besteht insoweit für ihn keine Verpflichtung. Es erscheint nicht zweckmäßig, neben dem Stab gemäß § 7 Abs. 3 KatSG einen weiteren Stab von Gesetzes wegen vorzusehen.

Zu Absatz 2

Das bisherige „Zivilschutzgebiet“ (§ 4 Abs. 2) ist entfallen; Regelung jetzt analog § 7 Abs. 4 KatSG. Die Fassung läßt es zu, daß mehrere Gemeinden oder Kreise verschiedene Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, aber auch, daß Gemeinden und Kreise dies tun können.

Zu Absätzen 3 und 4

Anpassung an § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3)

Die Bestimmung ist erforderlich, weil wichtige Vorschriften des Schutzbaugesetzes über die Instandsetzung von Schutzbauwerken (§ 15) sowie über die

Förderung von Mehrzweckbauten (§ 16) suspendiert worden sind. Durch die neue Vorschrift sollen die z. Z. praktizierten und auch für die Zukunft fortzusetzenden Verwaltungsmaßnahmen des Bundes wieder eine gesetzliche Grundlage erhalten. Es bedarf der Klarstellung, daß es sich um Bauaufgaben des Bundes handelt. Da der Bund entsprechend § 8 Abs. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern die Erledigung seiner Bauaufgaben örtlichen Landesbehörden und die Leitung dieser Aufgaben den Oberfinanzdirektionen — Landesvermögens- und Bauabteilungen — übertragen hat, wird im Ergebnis der gegenwärtige Zustand aufrechterhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Der Inhalt der bisherigen §§ 3 und 4 ist — soweit noch benötigt — im neuen § 2 mit aufgegangen. § 4 konnte daher gestrichen werden, während § 3 einen neuen Inhalt (s. oben) erhalten hat.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5)

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß alle obersten Bundesbehörden in ihrem Bereich die erforderlichen Zivilschutzmaßnahmen durchführen müssen; der Deutschen Bundesbahn sowie den bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegen die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung. Die Ausnahme hinsichtlich der Körperschaften auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitslosenversicherung soll vermeiden, daß auf diesem Sektor die Zuständigkeit für Zivilschutzmaßnahmen geteilt wird: die bundesunmittelbaren Versicherungsträger müßten diese Maßnahmen in eigener Verantwortung durchführen, während für alle anderen Träger der Sozialversicherung die Landeszuständigkeit gegeben wäre; dies könnte zu einer von der Aufgabenstellung dieser Versicherungsträger her nicht vertretbaren unterschiedlichen Durchführung der Zivilschutzmaßnahmen führen. In Artikel 3 findet sich die erforderliche Anpassung des § 15 KatSG.

Die bisherige Verordnungsermächtigung in Absatz 3 soll entfallen; von der Ermächtigung ist in 17 Jahren nie Gebrauch gemacht worden. Es ist zweifelhaft, ob sich für eine Verordnung ausreichend regelungsbedürftige Tatbestände finden lassen, zumal der Katastrophen- und Selbstschutz abschließend sondergesetzlich geregelt sind.

Der neue Absatz 2 bringt die notwendige Harmonisierung mit § 15 Satz 2 des KatSG.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 5 a)

Der Absatz 1 wurde an § 3 KatSG angepaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Der bisherige § 6 kann entfallen, weil der betriebliche Katastrophenschutz jetzt im KatSG geregelt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6 a)

Wegen des engen Sachzusammenhanges erscheint es zweckmäßig, das Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 in dieses Gesetz einzubeziehen, und zwar umsomehr, als es ebenfalls der Novellierung bedarf. Zwar hat das Gesetz erst kürzlich (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) einige kleinere Änderungen erfahren, als es darum ging, dem Bundesamt möglichst schnell die Kompetenz zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Katastrophenschutzes zu verschaffen; dies kann aber kein Grund sein, eine grundsätzliche Reform des Gesetzes länger aufzuschieben.

Zu Absatz 2

Das Errichtungsgesetz, das die Aufgaben des Bundesamtes enumerativ festlegte, entspricht längst nicht mehr der Verwaltungswirklichkeit; das Bundesamt nimmt nämlich inzwischen viel mehr Aufgaben wahr, als sich aus dem bisherigen Aufgabenkatalog ergibt. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist es auch jetzt nicht möglich, die Aufgaben des Bundesamtes abschließend zu definieren. Neben der Aufgabenzuweisung durch Gesetz muß es daher zugelassen werden, daß der Bundesminister des Innern oder die sachlich zuständige Bundesbehörde das Bundesamt mit der Durchführung weiterer nicht-ministerieller Aufgaben betraut; Voraussetzung ist in jedem Falle, daß es sich eindeutig um Verwaltungsaufgaben des Bundes handeln muß, die dem Bund in einem Gesetz zugefallen sind.

Außer den in Absatz 2 genannten Aufgaben erfüllt das Bundesamt z. B. fast alle Obliegenheiten des Bundes beim Schutz des Kulturgutes, in der Sanitätsmittelbevorratung sowie beim Bau von Hilfskrankenhäusern. Das Bundesamt ist in verschiedenen Bereichen des Schutzbaues tätig (Bewirtschaftung der Mittel für Hausschutzräume, Einzelentscheidungen bei der Förderung von Schulschutzräumen, alle Tätigkeiten im Bereich der Schutzräume-VwV), im Rahmen der Selbstschutz-VwV, bei der humanitären Auslandshilfe sowie im Katastrophenstab des Bundesministers des Innern. Es prüft Verwendungsnachweise, führt die Geschäfte der Schutzkommission beim Bundesminister des Innern, der Befehlsstelle der Bundesregierung, erstellt Entwürfe von Musterortsbeschreibungen, von Merkblättern für den Verteidigungsfall, von Lehrplänen für den Behördenselbstschutz, von Stärke- und Ausrüstungsnachweisen usw. Jederzeit muß es möglich sein, soweit die Übertragung einer Aufgabe auf das Bundesamt grundsätzlich zulässig ist, dies durch Organisationsakt zu tun. Auch das KatSG geht offenbar von diesem Grundsatz aus, wenn es in § 11 Abs. 1 Satz 4 die einfache Übertragung der Ausübung der Aufsicht über den Bundesverband für den Selbstschutz an das Bundesamt zuläßt oder in § 11 Abs. 2 die

Möglichkeit vorsieht, daß der Bundesminister des Innern dem Amt den Auftrag gibt, Richtlinien und Weisungen für die Arbeit des Bundesverbandes für den Selbstschutz zu erlassen. Der Katalog der beispielhaft aufgeführten Aufgaben des Amtes wird im wesentlichen beibehalten, lediglich in den Nummern 1, 3 und 5 verdeutlicht. In der Nummer 6 (früher Buchstabe e) entfällt die Einschränkung „soweit diese nicht von anderen geeigneten Anstalten vorgenommen werden kann“ in Bezug auf die Zuständigkeit des Bundesamtes zur Prüfung von Geräten. Aus rechtlichen Gründen sollte die Zuständigkeit einer Bundesoberbehörde nicht wie bisher in so unbestimmter Weise davon abhängig gemacht werden, ob andere Einrichtungen vorhanden sind, die die erforderliche Arbeit leisten können. Die hier einschlägigen Artikel 87 Abs. 3 GG und Artikel 87 b Abs. 2 GG verlangen eine klare gesetzliche Regelung der Zuständigkeitsabgrenzung. Da andererseits nicht daran gedacht wird, die Tätigkeit des Amtes auf diesem Gebiet auszudehnen, muß die bisherige gesetzliche Einschränkung verwaltungsintern festgelegt werden.

Zu Absatz 3

Teilweise Anpassung an die letzte Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes. Die Vorschrift soll jedoch in eine „Kann-Bestimmung“ umgewandelt werden. Eine schon vom Gesetzgeber vorgenommene umfassende Übertragung sämtlicher Verwaltungsbefugnisse ist aus fachlichen und fachpolitischen Gesichtspunkten unzumutbar; sie stünde auch im Gegensatz zu der Regelung in Absatz 2 Satz 1 (2. Alternative).

Zu Absatz 4

In der genannten Novelle ist u. a. die Möglichkeit eröffnet worden, daß das Bundesamt zur Durchführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern zum KatSG Allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erläßt. Auch in anderen Bereichen (Warn-dienst, Bevorratung von Sanitätsmitteln, Schutzräume-VwV usw.) wird die Notwendigkeit zu einer gleichen Regelung erkennbar. Voraussetzung einer Verwaltungsvorschrift des Bundesamtes ist in jedem Falle, daß zunächst — mit Zustimmung des Bundesrates — eine VwV des Bundesministers des Innern erlassen worden ist, deren Durchführung in irgendeinem Detail eine weitere Vorschrift erforderlich macht. Diese ergänzende Vorschrift ist dann eine solche „2. Ordnung“.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 7)

Warn- und Alarmdienst sind jetzt unter der Bezeichnung „Warndienst“ vereinigt. Warn- und Alarmdienst sind nämlich ein und dieselbe Einrichtung. Das Wort Alarmdienst führte in der Vergangenheit auch zu Verwechslungen mit dem Zivilen Alarmplan.

Zu Absatz 1

Es erscheint nicht mehr notwendig, die Aufgaben des Warndienstes (wie bisher in Absatz 3) näher zu definieren.

Zu Absatz 2

Unter den nachgeordneten Stellen werden die WD-Verbindungsstellen, die WD-Leitmeßstellen und die WD-Meßstellen verstanden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung der Gemeinden hinsichtlich der örtlichen Einrichtungen, also den bisherigen Alarmdienst (§ 8). Der neue Satz 2 trägt den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung. Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Regelung, daß das örtliche Alarmnetz in der Verwaltung der Gemeinden steht. An der Grenzziehung zwischen Bundesverwaltung und Auftragsverwaltung in bezug auf das Gesamtnetz soll sich also nichts ändern. Dies ist auch von Bedeutung für die Befugnis zum friedensmäßigen Einsatz im Rahmen des § 1 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift soll dem Mißverständnis vorbeugen, daß — z. B. aus Gründen der Friedensnutzung (§ 1 Abs. 2) — Dritte die von der Deutschen Bundespost dem Warndienst überlassenen Übertragungswege ohne weiteres auch für andere Zwecke nutzen dürften. Hier bleiben vielmehr die Vorschriften auf dem Gebiete des Fernmelderechts vorrangig. Dieser Vorschrift kommt eine eigenständige Bedeutung sowohl gegenüber dem § 1 Abs. 2 Satz 1 als auch gegenüber dem § 1 Abs. 2 Satz 2 zu; denn von der Deutschen Bundespost überlassene Übertragungswege gibt es in allen Bereichen des Warndienstes, also in dem von den Gemeinden und in dem vom Bund verwalteten Teil.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Der bisherige § 8 kann gestrichen werden, weil die Vorschrift inhaltlich in § 7 Abs. 3 aufgegangen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 9)

Vgl. inhaltlich den früheren § 7 Abs. 4. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung ist jedoch konkretisiert worden. Die bisherige Fassung des Gesetzes machte nicht ersichtlich, was neben der näheren Abgrenzung des Kreises der Anschlußpflichtigen geregelt werden soll. Dies muß aber deutlich werden, damit Zweck, Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung erkennbar sind (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG).

Zu Artikel 1 Nr. 15

Die bisherigen §§ 10 und 11 sind nach Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz obsolet und müssen daher entfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 12)**Zu Absatz 1**

Angleichung an § 8 Abs. 1 KatSG. Im übrigen werden (vgl. die Sätze 3 bis 5) die den Arbeitgeber schützenden Vorschriften des bisherigen § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 hier unverändert beibehalten.

Die Wirkung einer Verpflichtung auf das Wehrdienstverhältnis des Helfers ergibt sich unmittelbar aus § 13 a des Wehrpflichtgesetzes: Der Helfer wird nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange er als Hilfer im Zivilschutz mitwirkt.

Zu Absatz 2

Anpassung an § 9 Abs. 2 KatSG in der neuesten Fassung. Die Rechtsverhältnisse der Helfer im Warndienst und der Helfer im Katastrophenschutz sollten in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht gleich geregelt sein. Darüber hinausgehende Regelungen sind für den Ersatz des Verdienstausfalls (§ 12 Abs. 3) und von Auslagen (§ 12 Abs. 5) vorgesehen. Im KatSG mußte auf solche Vorschriften verzichtet werden, weil dem Bund hier die umfassende Gesetzgebungskompetenz fehlt. Für die Helfer im Warndienst sind aber Regelungen in diesem Gesetz notwendig, wobei die Einzelheiten einer Rechtsverordnung (vgl. § 16) vorbehalten bleiben.

Zu Absatz 3

Vgl. den bisherigen § 14 Abs. 2.

Zu Absatz 4

Angleichung an § 9 Abs. 3 der neuen Fassung des KatSG.

Zu Absatz 5

Vgl. den bisherigen § 14 Abs. 1; jedoch ist kein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz zusätzlicher Verpflichtungskosten mehr vorgesehen. Eine Regelung dieser Frage durch Richtlinien erscheint ausreichend.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Die bisherigen §§ 13 und 14 sind inhaltlich weitgehend im neuen § 12 aufgegangen.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 16)

Der bisherige § 16 kann inhaltlich entfallen; nach der Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz besteht kein Bedarf mehr für die Vorschrift.

Wegen des neuen § 16 vgl. inhaltlich den bisherigen § 19, jedoch angepaßt an die in § 12 verwandten Begriffe.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 17)

Der bisherige § 17 wird nicht mehr benötigt; er enthielt lediglich einen Hinweis. Die gesetzliche Unfallversicherung der Helfer ist in der Reichsversicherungsordnung geregelt.

Wegen des neuen Inhalts der Vorschrift vgl. § 8 Abs. 3 KatSG. Die Bestimmung ist in diesem Gesetz neu; für den Warndienst gab es bisher keine Bußgeldvorschrift. Nur vorsätzliche Verstöße sollen geahndet werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 21

Der bisherige § 18 ist entfallen, weil die Vorschrift inhaltlich im § 12 Abs. 2 Satz 1 aufgegangen ist. Hinsichtlich des bisherigen § 19 vgl. jetzt § 16 Nummern 1 bis 3. Für eine Regelung des Rechtswegs (§ 20) besteht kein sachliches Bedürfnis mehr.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 30)

Vgl. den bisherigen § 30; der Begriff der Sanitätsmittel ist aber umfassender als der der Arzneimittel. Der neue Satz 2 trägt im übrigen den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung (das Bundesamt nimmt Beschaffung und Umtausch vor).

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 31)

Die Herrichtung von Hilfskrankenhäusern war bisher gesetzlich nicht geregelt. Die Vorschrift entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich

im Laufe der Jahre entwickelt haben. Ähnlich der Regelung für Sanitätsmittel ist dem Bundesamt in Satz 2 des Absatz 1 eine Beschaffungsaufgabe zugewiesen; alles übrige erfolgt in Auftragsverwaltung.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 32)

Anpassung an § 14 KatSG.

Zu Artikel 1 Nr. 28

§ 35 war infolge Neufassung des Dritten Buchs der Reichsversicherungsordnung schon seit dem Jahre 1963 gegenstandslos.

§ 36 hat jetzt keine Bedeutung mehr. Der frühere Bundesluftschutzverband heißt jetzt Bundesverband für den Selbstschutz; Rechtsgrundlage ist § 11 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

Zu Artikel 2

Das alte Errichtungsgesetz kann vollständig entfallen, wenn das Bundesamt im vorstehenden Gesetz (vgl. insbesondere § 6 a) seine neue Rechtsgrundlage findet.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anpassung an den neuen § 5 Abs. 1.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1)

- a) In § 1 Abs. 1 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

„Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ...“

Begründung

Die Fassung stellt klar, daß der Zivilschutz keine Organisation ist, sondern als eine Aufgabe zu begreifen ist (vgl. auch Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung – GMBL 1964, S. 324).

- b) In § 1 Abs. 3 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. der erweiterte Katastrophenschutz,“.

Begründung

Zur verfassungsrechtlichen Klarstellung sollte darauf bestanden werden, daß der Bund in einer bundesrechtlichen Definition des Zivilschutzes sich an die Regelung hält, die auch im Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) in § 1 Abs. 1 die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat. Eine solche Klarstellung erscheint um so notwendiger, als die Definition der Zivilschutzaufgabe in § 1 Abs. 1 der vorliegenden Gesetzesvorlage ausdrücklich den Schutz vor Kriegseinwirkungen erfaßt.

- c) In § 1 Abs. 3 sind Nummer 6 und 7 wie folgt zu fassen:

„6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.“

Begründung

Zu Nummer 6

Der Begriff „Vorsorgemaßnahmen“ ist im Gesundheitswesen bereits anderweitig verbraucht (z. B. Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten); Anpassung an Nummer 7.

Unter den Begriff „Vorsorgemaßnahmen“ im Gesundheitswesen fallen friedensmäßig ganz bestimmte Aufgaben wie Schutzimpfungen und Vorbeugeuntersuchungen. Damit ein schon feststehender Fachbegriff nicht bei gleichzeitiger Verwendung für ganz andere Maßnahmen auf dem Gebiete der zivilen Verteidigung verwendet wird, ist die vorgeschlagene Änderung erforderlich.

Zu Nummer 7

Anpassung an den Namen der Konvention vom 14. Mai 1954 (vgl. § 1 Abs. 4 Buchstabe c des Gesetzentwurfs) und an Nummer 6.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2)

- a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 sind hinter dem Wort „Gemeinden“ die Worte „ , kommunale Zusammenschlüsse“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß eine Aufgabenübertragung auch auf kommunale Zusammenschlüsse (in Niedersachsen z. B. auf die Samtgemeinden) möglich ist.

- b) In § 2 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „Kreise“ durch das Wort „Landkreise“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die sonst übliche Formulierung, z. B. § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, 4 KatSG.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3)

In § 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. die Neuerrichtung und Instandsetzung von öffentlichen Schutzbauwerken“.

Begründung

Anpassung an § 14 Schutzbaugesetz.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5)

In § 5 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Sinn und Zweck der Bestimmung ist nicht erkennbar. Eine „Eingliederung“ von Einheiten und Einrichtungen, etwa im Sinne von §§ 13, 15 KatSG kommt hier nicht in Betracht, da der Zivilschutz keine einheitliche Organisation o. ä. ist. Andererseits steht außer Frage, daß es sich bei den Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung um solche des Zivilschutzes im Sinne dieses Gesetzes handelt (vgl. Überschrift zu § 5 und § 5 Abs. 1).

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 5 a)

In § 5 a ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes haben den Voraussetzungen des Arti-

kels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) zu entsprechen.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 14.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6 a)

a) § 6 a Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Das Bundesamt für Zivilschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.“

b) In § 6 a Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Die Errichtung einer Bundesoberbehörde nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Artikel 87 b Abs. 2 GG setzt eine enumerative Aufzählung der dieser obliegenden Aufgaben durch Bundesgesetz oder Rechtsverordnung voraus; nach diesen Grundsätzen ist auch bisher bei der Errichtung von Bundesoberbehörden verfahren worden (vgl. insbesondere die Stellungnahme des BR vom 20. Dezember 1957 in seiner 186. Sitzung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz in BR-Drucksache 458/57 – Beschluß –).

Die Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 6 a Abs. 2 Satz 2 ergibt sich aus der vorgeschlagenen Fassung des § 6 a Abs. 2 Satz 1.

c) In § 6 a Abs. 2 Satz 2 ist am Anfang jeder Nummer das Wort „die“ einzufügen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

d) § 6 a Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Dem Bundesamt für Zivilschutz können durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die ihm nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zustehenden Verwaltungsbefugnisse mit Ausnahme der Befugnis aus § 2 Abs. 3 jenes Gesetzes übertragen werden.“

Begründung

Bei der Übertragung der dem Bundesminister des Innern auf dem Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes zustehenden Verwaltungsbefugnisse handelt es sich um

eine Aufgabenzuweisung, die über die Zuweisung der Befugnisse nach Artikel 85 GG hinausreicht.

Es ist daher gemäß Artikel 87 Abs. 3 GG die Übertragung zumindest durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 (nach § 9)

In der Überschrift sind die Worte „Mitwirkung im Warndienst“ durch die Worte „Dienst im Zivilschutz“ zu ersetzen.

Begründung

Das Gesetz über den Zivilschutz sollte nicht nur die Mitwirkung im Warndienst, sondern den Dienst in allen Bereichen des Zivilschutzes regeln, und zwar unabhängig davon, ob im gegenwärtigen Zeitpunkt die Aufstellung weiterer Fachdienste des Zivilschutzes erforderlich oder möglich ist. Die Regelung der Rechtsverhältnisse aller Helfer im Zivilschutz, z. B. auch der Helfer im Schutzraum-Betriebsdienst, im Kulturgutschutz und in Sanitätslagern, ist erforderlich, um eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Aufstellung weiterer Fachdienste des Zivilschutzes zu schaffen. Ohne eine solche Regelung bestünde für die Helfer im Zivilschutz i. S. von § 13 a Wehrpflichtgesetz und § 539 Abs. 1 Nr. 12 a Reichsversicherungsordnung eine Gesetzeslücke, soweit die Helfer im Zivilschutz nicht dem Warndienst angehören.

8. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 12)

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

„§ 12

Rechtsverhältnisse der Helfer im Zivilschutz

(1) Im Zivilschutz können freiwillige Helfer ehrenamtlich mitwirken. Sie können sich für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Zivilschutz verpflichten; vor der Annahme der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören. Die Helfer können auf Grund der Verpflichtung zu behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustimmung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert Stunden jährlich nicht überschreiten. Der Arbeitnehmer hat einen Heranziehungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

(2) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Zivilschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsver-

hältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden durch den Dienst im Zivilschutz nicht berührt. Bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen ist privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Zivilschutz zurückzuführen ist.

(3) Helfern, die keinen Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 haben, ist der Verdienstausschlag zu ersetzen, der ihnen durch den Dienst im Zivilschutz entstanden ist.

(4) Helfern, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe, sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiter zu gewähren, die sie ohne den Dienst im Zivilschutz erhalten hätten.

(5) Den Helfern sind die notwendigen Auslagen zu ersetzen.

(6) Arbeitnehmer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend."

Begründung

1. Zu § 12 Abs. 1 bis 4

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 14.

2. Zu § 12 Abs. 6

Angleichung an § 9 Abs. 2 Satz 7 KatSG.

9. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 15)

In § 15 Abs. 1 ist das Wort „Warndienst“ durch das Wort „Zivilschutz“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu Artikel 1 Nr. 14 und 16.

10. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 16)

§ 16 ist wie folgt zu fassen:

„§ 16

Ermächtigungen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für die einzelnen Fachdienste des Zivilschutzes Vorschriften zu erlassen über

1. das Verpflichtungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 2,
2. das Erstattungsverfahren nach § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5,
3. den Ersatz von Verdienstausschlag nach § 12 Abs. 3, wobei ein Höchstbetrag festgesetzt werden kann,
4. den Ersatz von Auslagen und Schäden an mitgebrachten Sachen."

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu Artikel 1 Nr. 14, 16 und 18.

11. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 17)

a) § 17 ist wie folgt zu fassen:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im Zivilschutz (§ 12) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu Artikel 1 Nr. 14 und 16.

- b) Jedoch sollte die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die in § 17 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 20) enthaltene Ordnungswidrigkeit im Hinblick auf den Umfang der in § 12 geregelten Verpflichtung zur Dienstleistung im Warndienst konkretisiert werden muß.

12. Zu Artikel 1 Nr. 22 (4. Abschnitt)

In Nummer 22 ist die Überschrift des Vierten Abschnitts wie folgt zu fassen:

„Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit“.

Begründung

Unter den Begriff „Vorsorgemaßnahmen“ im Gesundheitswesen fallen friedensmäßig ganz bestimmte Aufgaben wie Schutzimpfungen und Vorbeugeuntersuchungen. Damit ein schon feststehender Fachbegriff nicht bei gleichzeitiger Verwendung für ganz andere Maßnahmen auf dem Gebiete der zivilen Verteidigung verwendet wird, ist die vorgeschlagene Änderung erforderlich.

Anpassung an den Wortlaut des § 1 Abs. 3 Nr. 6.

13. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 30)

In § 30 ist der Begriff „Sanitätsmittel“ jeweils zu ersetzen durch den Begriff „Sanitätsmaterial“.

Begründung

Der Ausdruck „Sanitätsmittel“ ist im zivilen Sektor ungebräuchlich. Der international be-

kannte und eingeführte Ausdruck dafür ist der Begriff „Sanitätsmaterial“.

14. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 32)

In § 32 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Im Arbeitsausschuß „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“, dem Vertreter des Bundes und der Länder sowie der Rechnungshöfe angehören, wird z. Z. ein Ergänzungsentwurf zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 34 BHO mit dem Inhalt erörtert, daß Landesdienststellen Teile des Bundeshaushalts ausführen und dabei nur unbedingt notwendige Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts anzuwenden haben. Diese Regelung soll einvernehmlich getroffen werden. Die hier vorliegende Gesetzesfassung sieht aber eine Anwendung des gesamten Bundeshaushaltsrechts vor mit der einseitigen Ausnahmemöglichkeit durch Bundesbehörden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

- a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.
- b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Es ist einhellige Meinung, daß der Katastrophenschutz ein einheitliches Instrument darstellt, dessen Friedensteil in die Zuständigkeit der Länder und dessen Erweiterungsteil in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Von daher ist es nicht geboten, im Rahmen einer Definition des Zivilschutzes den Begriff „erweiterter Katastrophenschutz“ zu verwenden; vielmehr könnte dadurch der unrichtige Eindruck hervorgerufen werden, als ob es sich hierbei um ein zweites Instrument handele.
- c) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 2. bis 4.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt; er hätte nämlich zur Folge, daß der Zivilschutz unter anderem auch im Bereich der gesamten Bundesverwaltung den strengen Anforderungen des Artikels 63 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechen müßte. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift bleiben jedoch nicht für den Bereich der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes, sondern auch für einige andere Verwaltungen, denen die Mitwirkung an wichtigen Verteidigungsaufgaben obliegt, außer Betracht. Im Hinblick darauf wurde § 5 a Abs. 1 des Gesetzesentwurfs auf den Warndienst, d. h. auf die Organisation beschränkt, bei der solche Bedenken nicht bestehen; denn nicht erfüllbare Verpflichtungen sollten den Verwaltungen nicht auferlegt werden. Dies hindert auf der anderen Seite nicht, daß den Zivilschutzeinrichtungen, bei denen die strengen Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens tatsächlich beachtet werden, auch der volle Schutz dieser Vorschrift zugute kommt.

Zu 6.

Den Vorschlägen des Bundesrates wird grundsätzlich zugestimmt. Zwar steht die Bundesregierung in ständiger Praxis auf dem Standpunkt, daß es grundsätzlich Befugnis der Exekutive des Bundes ist, kraft ihrer Organisationsgewalt selbst zu bestimmen, welche Bundesbehörden die dem Bund zustehenden Verwaltungsaufgaben wahrnehmen sollen (Artikel 86 GG). An dieser Auffassung hält die Bundesregierung fest. Es sprechen jedoch allgemeine rechtsstaatliche Erwägungen dafür, die Zuständigkeitsbestimmung

mit Rücksicht auf die im vorliegenden Fall involvierten Aufgaben aus dem Bereich der Eingriffsverwaltung, deren Übertragung ebenfalls möglich sein soll, an die Form eines Rechtssatzes zu binden (vgl. § 19 SchutzbauG, § 12 Abs. 3 GemeindeverkehrsfinanzierungsgG, § 6 Abs. 4 KrankenhausfinanzierungsgG).

Allerdings würde nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 6 a die im Regierungsentwurf noch enthaltene Ermächtigung des Bundesministers des Innern zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben für das Bundesamt für Zivilschutz weitgehend entfallen. Es bedarf deshalb einer entsprechenden Erweiterung der Rechtsverordnungs-ermächtigung in § 6 a Abs. 3.

Folgende Fassung wird hierfür vorgeschlagen:

„(3) Die dem Bund gesetzlich zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiete des Zivilschutzes mit Ausnahme der Befugnis aus § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen werden.“

– 7. bis 11.

Den Vorschlägen wird unter der Voraussetzung zugestimmt, daß nach § 17, also am Ende des dritten Abschnitts, folgender § 17 a eingefügt wird:

„§ 17 a

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf die Mitarbeiter für den Selbstschutz keine Anwendung.“

Durch die Vorschläge des Bundesrates wird die Anwendung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften auf Helfer in anderen Zivilschutzbereichen ausgedehnt. Hiergegen bestehen keine Bedenken, soweit es nicht den Selbstschutz betrifft.

Nach den derzeitigen Regelungen haben private und öffentliche Arbeitgeber, die Mitarbeiter für den Selbstschutz ausbilden lassen, die Kosten der Ausbildung selbst zu tragen. Wenn die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung Gesetz wird, haben die Arbeitgeber nach § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Entwurfs Anspruch auf Erstattung des während der Ausbildung weiter gewährten Arbeitsentgelts einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit. Dies würde zu einer zusätzlichen Belastung des Bundeshaushalts und im Verhältnis zur jetzigen Regelung zu einer Verwaltungsmehrarbeit durch das Erstattungsver-

fahren führen. Die Bundesanstalt für Arbeit würde aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 2 finanziell belastet; bei Kurzarbeit oder witterungsbedingtem Arbeitsausfall müßte die Bundesanstalt aufgrund des § 12 Abs. 4 des Entwurfs Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld weitergewähren, während zur Zeit der Arbeitgeber das volle Arbeitsentgelt weiter zu zahlen hat und die Bundesanstalt unbelastet bleibt.

Die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Helfer sollten auch deshalb nicht für die Mitarbeiter im Selbstschutz gelten, weil anderenfalls Überschneidungen mit dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes eintreten könnten.

Die in 11 b) erbetene Prüfung wird die Bundesregierung vornehmen.

Zu 12. und 13.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 14.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Wegen der Parallelität der Verhältnisse erscheint es richtiger, an der Fassung festzuhalten, die dem § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes entspricht. Von der hier gegebenen Ermächtigung wird die Bundesregierung Gebrauch machen, wenn die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 34 der Bundeshaushaltsordnung in dem vom Bundesrat angenommenen Sinne geändert werden.

